

Gesetzbuch des Landes Estor

gegeben im Jahre 525 durch
seine königliche Hoheit Ferinos
III.

Diese Gesetze sollen für das gesamte Reich Estor und die umgebenden Inseln sowie aller in estorianischem Besitz befindlichen Ländereien und Komtureien außerhalb gelten.

Sie sollen für alle Bürger und Besucher Estors gelten, die sich auf estorianischem Grund aufhalten.

Niedergeschrieben von Hieronymus Esternos und genehmigt von seiner königlichen Hoheit

Allgemeine Gesetze

Organe

§ 1 Grundlegendes

Estor ist ein souveränes Inselreich, bestehend aus der Hauptinsel Estor, sowie den umliegenden größeren größeren und kleineren Inseln im Bereich von einer Tagesreise. Seine Gewalt dient nur dem Wohle seines Volkes, der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und dem Wohle des Estorianischen Reiches.

§ 2 Herrschaft

Der König und seine Nachfolger, im nachfolgenden Souverän genannt, sind Oberhaupt von Estor und oberster Befehlshaber der estorianischen Armee. Von ihm geht alle Gewalt des Königreiches Estor nach Maßgabe dieser Verfassung aus.

Verschiedene Landesteile werden vom Adel und unabhängigen Landbesitzern eigenständig verwaltet.

§ 3 Rechte der Krone

Der Krone stehen folgende Rechte zu:

1. Münzen zu prägen und auszugeben
2. Steuern auf das Heim und den Handel zu erheben
3. Recht zu sprechen und zu Tun
4. Neue Gesetze zu erlassen
5. Die Verwaltung einzelner Bereiche als Lehen an geeignete Personen zu vergeben
6. Jedermann zu begnadigen

§ 4 Notstand

Der Notstand bindet alle Verfassungsorgane an die Weisungen der Krone. Der Notstand beginnt durch Beschluss und der öffentlichen Verkündigung durch den Souverän, und ist nur mit Zustimmung des Kronrates zulässig.

§ 5 Der Kronrat

Der Kronrat besteht aus wenigstens vier vom Souverän ernannten Vertrauten und dem Volksvertreter. Ist kein Volksvertreter bestellt, so benennt der Souverän zumindest einen fünften Vertrauten an des Volksvertreters statt. Der

Kronrat berät den Souverän und wählt im Falle seines Ablebens durch mehrheitlichen Beschluss einen würdigen und geeigneten Nachfolger.

Absetzung des Souveräns Der Kronrat kann den Souverän von Estor absetzen, sofern und insoweit dies aus wichtigen Gründen als geboten erscheint. Derart wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn

- der Souverän von Estor es vornimmt, die in diesem Gesetz geschaffene verfassungsmäßige Ordnung Estors zu beeinträchtigen.
- der Souverän von Estor in grob verwerflichen Maße straffällig wird, insbesondere sofern und soweit er seine Rechte als Souverän zur Begehung einer schwersten Straftat ausnutzt.
- eine fortwährende Regentschaft des Souveräns bürgerkriegsähnliche Zustände in Estor ernstlich befürchten ließe.
- der Souverän von Estor zum Schaden des Volkes oder Reiches seine Rechte missbraucht, oder seine königlichen Pflichten missachtet.

Auflösung des Kronrates Durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder kann sich der Kronrat auflösen. Er gilt auch als aufgelöst, wenn er zu einem Zeitpunkt keine Vertrauten des Souveräns hat. Im Falle der Auflösung des Kronrates nimmt der Volkssrat die Aufgaben des Kronrates wahr. In diesem Falle gibt sich der Volkssrat eine entsprechende Geschäftsordnung.

§ 6 Vetorecht

Dem Kronrat steht in allen wichtigen Beschlüssen des Souveräns von Estor ein Vetorecht zu. Wichtig ist ein Beschluss insbesondere, wenn der Souverän

- zusätzliche Kronratsmitglieder bestellt,
- ein verfassungsänderndes Gesetz verabschiedet,
- einer Stadt oder einem Land den Krieg erklärt,
- ein Friedensabkommen trifft,
- im Kriegsfall kapituliert,

Beschlüsse fasst, die die verfassungsmäßige Ordnung beseitigt oder evident beeinträchtigt.

§ 7 Der Volkssrat

Der Volkssrat ist öffentlich und zugänglich für jedermann. Vor dem Volkssrat soll sich jeder frei und zu jedem Thema äußern dürfen. Der Volkssrat wählt den Volkvertreter durch mehrheitlichen Beschluss der Anwesenden. Der Volkssrat stellt mehrheitlich beschlossene Anträge zur Beschlussfassung an den Souverän.

§ 8 Der Volksvertreter

Der Volksvertreter soll wenigstens für ein Jahr gewählt werden. Er muss Estorianer sein. Von Weisungen des Volkstrates ist er unabhängig.

§ 9 Religion

Der Glaube an die Göttin Enehta genießt den besonderen Schutz dieser Verfassung. Jedoch ist es jedem gestattet, auch anderen Göttern zu huldigen, solange diese und deren Anhänger nicht gegen das Wohl des estorianischen Volkes und Reiches arbeiten.

§ 10 Rechtsgrundsatz

In Estor gilt estorianisches Recht für jedermann. Die Gesetze werden vom Souveränen von Estor erlassen.

§ 11 Schutz der Verfassung

Gesetze, welche die verfassungsmäßige Ordnung beseitigen oder evident beeinträchtigen, sind nur mit Zustimmung des Kronrates zulässig.

§ 12 Rechtsprechung

Die Rechtsprechung obliegt dem Souveränen von Estor. Näheres regelt ein Gesetz.

§13 Personen- und Sachbegriffe

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Angehöriger, wer zu folgenden Personen gehört:
 - a) Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, der Ehegatte, Geschwister, Ehegatten der Geschwister, Geschwister der Ehegatten,
 - b) Pflegeeltern und Pflegekinder;
2. Amtsträger, wer nach estorianischem Recht
 - a) Beamter oder Richter ist,
 - b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder
 - c) sonst dazu bestellt ist, für die Krone oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen;
3. Richter, wer nach estorianischen Recht zum Richter ernannt ist;
4. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, wer, ohne Amtsträger zu sein
 - a) für die Krone oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der

- öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder
- b) bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluss, Gilde oder Betrieb, die für die Krone oder für eine sonstige Stelle Aufgaben der Verwaltung ausführen, beschäftigt oder für diese tätig und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmliche verpflichtet ist;
5. eine rechtswidrige Tat nur eine solche, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht;
 6. das Unternehmen einer Tat deren Versuch und deren Vollendung
 7. eine Maßnahme, jede Maßregel der Besserung und Sicherung, der Verfall, die Einziehung und die Unbrauchbarmachung;
 8. ein Entgelt, jede in einem Vermögensvorteil bestehende Gegenleistung.
- (2) Vorsätzlich im Sinne dieses Gesetzes ist eine Tat auch dann, wenn sie einen gesetzlichen Tatbestand verwirklicht, der hinsichtlich der Handlung Vorsatz voraussetzt, hinsichtlich einer dadurch verursachten besonderen Folge jedoch Fahrlässigkeit ausreichen lässt.

§13 Nulla crimen sine lege

Kein Verbrechen ohne Gesetz. Nur Taten können vor das Gericht gebracht werden, deren Strafbarkeit im Gesetz festgelegt wurden.

§14 Geltungsbereich für das Königreich Estor

Dieses Recht gilt für Taten, die im Hoheitsbereich des Königreiches Estor begangen werden. Dazu gehören insbesondere auch Ländereien außerhalb Estors, die die Vertreter Estors in fremden Ländern errichtet haben.

§15 Gerichtsbarkeit

Grundsatz der Gerichtsbarkeit Die Gerichtsbarkeit wird von den Gerichten ausgeübt. Sie sind unabhängig und nur dem Gesetz verpflichtet.

Allgemeine Gerichtsbarkeit Die allgemeine Gerichtsbarkeit entscheidet über alle allgemeine Rechtsstreitigkeiten nicht strafrechtlicher Natur.

Niedere Gerichtsbarkeit Die niedere Gerichtsbarkeit entscheidet über alle niederen Rechtsstreitigkeiten strafrechtlicher Natur und straft mit Stockschlägen, Anprangern, Bußgeld, Schuldnechtschaft, Zwangsarbeit, Einkerkern, Matschen, Blättern, Ausweisen, Narrenkappe, Scheeren, Aberkennen des Waffentragens oder ähnlichen Strafen.

Hohe Gerichtsbarkeit Die Hohe Gerichtsbarkeit entscheidet über alle nicht niederen Rechtsstreitigkeiten strafrechtlicher Natur und straft mit Auspeitschen,

Brandmarken, Verstümmeln, Blenden oder ähnlichen Strafen, oder mit dem Tode sofern ein Gesetz dies vorschreibt.

§16 Richter

Rechtsprechung der Krone Der Krone von Estor obliegt die Rechtsprechung. Sie urteilt über alle Rechtstreitigkeiten im Geltungsbereich ihrer Gesetze.

Richter Die Krone ernennt Richter, die an ihrer statt und in ihrem Namen die Gerichtsbarkeit ausüben. Sie sind von Weisungen der Krone unabhängig und nur dem Gesetz verpflichtet.

Ritterliche Rechtsprechung In Ermangelung eines ordentlichen Gerichtes kann auch ein Ritter Estors der allgemeinen und niederen Gerichtsbarkeit entsprechend urteilen. Der Krone und ihren Richtern steht ein Kontrollrecht gegenüber Urteilen ritterlicher Rechtsprechung zu.

§17 Gerichtsverfahren

Eröffnung des Verfahrens Der vorsitzende Richter eröffnet die Sitzung des Gerichtes, verliest bereits beantragte Klagebegehren und Straftatvorwürfe und nimmt neue Anträge vor Ort auf.

Klagevortrag Jedes einzelne Verfahren beginnt mit der Verlesung der Klageschrift oder dem Vortrag des Klägers. Der Vortrag muss das Ziel der Klage enthalten und die Zeugen der Anklage benennen.

Beklagtenvortrag Sofern es sich nicht um eine Rechtstreitigkeit strafrechtlicher Natur handelt, folgt dem Klagevortrag der Vortrag des Beklagten. Der Vortrag muss das Ziel der Klage enthalten und Zeugen benennen.

Zeugenvernehmung Die Zeugenvernehmung findet durch das Gericht statt. Das Gericht vernimmt die Zeugen in beliebiger Reihenfolge und beliebigem Ausmaße, und ernennt zusätzliche Zeugen. Sofern dies zur Führung des Beweises als nötig erscheint, kann das Gericht Körperliche und andere Untersuchungen vornehmen. Magie ist als Mittel der Zeugenvernehmung unzulässig. Das Gericht urteilt am Ende nur nach dem was es für bewiesen hält.

Urteilsverkündung Das Verfahren endet mit der Verkündung des Urteils. Das Urteil ist durch das Gericht mündlich zu begründen.

Verfahrensprotokoll Ein Gericht erstellt ein Protokoll eines jeden Verfahrens. Dieses Verfahrensprotokoll möge das Klagebegehren, die Protokollierung der Zeugenvernehmung sowie den Urteilsspruch und die Urteilsbegründung enthalten. Eine Abschrift dieses Protokolls lässt das Gericht der gräflichen

Urteilssammlung zu kommen.

§18 Die Tat

Zeit der Tat Eine Tat ist zu der Zeit begangen, zu welcher der Täter oder der Teilnehmer gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen. Wann der Erfolg eintritt ist nicht maßgebend.

Ort der Tat (1) Eine Tat ist an jedem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen oder an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte.

(2) Die Teilnahme ist sowohl an dem Ort begangen, an dem die Tat begangen ist, als auch an jedem Ort, an dem der Teilnehmer gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen oder an dem nach seiner Vorstellung die Tat begangen werden sollte. Hat der Teilnehmer an einer Auslandstat im Königreich gehandelt, so gilt für die Teilnahme das estonianische Strafrecht, auch wenn die Tat nach dem Recht des Tatorts nicht mit Strafe bedroht ist.

§19 Verbrechen und Vergehen

(1) Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Arbeit für die Krone von einem Jahr oder darüber bedroht sind.

(2) Vergehen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer kurzfristigeren Arbeit für die Krone oder mit Geldstrafe bedroht sind.

(3) Schärfungen oder Milderungen, die nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils oder für besonders schwere oder minder schwere Fälle vorgesehen sind, bleiben für die Einteilung außer Betracht.

§ 20 Grundlagen der Strafbarkeit

Begehen durch Unterlassen Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln Strafbar ist nur das Handeln mit dem Willen für den Erfolg der Tat, wenn nicht im Gesetz Anderes bestimmt ist.

Irrtum über Tatumstände (1) Wer bei Begehung der Tat einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört, handelt nicht vorsätzlich. Die Strafbarkeit wegen fahrlässiger Begehung bleibt unberührt.

(2) Wer bei Begehung der Tat irrig Umstände annimmt, welche den Tatbestand

eines milderen Gesetzes verwirklichen würden, kann wegen vorsätzlicher Begehung nur nach dem milderen Gesetz bestraft werden.

Verbotsirrtum fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht Unrecht zu tun, handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte.

Schuldunfähigkeit aufgrund des Alters für Kinder unter 10 Jahren sind die Eltern verantwortlich und können zur Rechenschaft gezogen werden. Bei Waisen gilt das gleiche für die Personen, die an Eltern statt verantwortlich sind.

Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen (1) Ohne Schuld handelt, wer bei der Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinn oder einer anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

(2) Hat der Täter die in Absatz 1 genannten Merkmale vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder ihre Beseitigung unterlassen, so liegt die Schuldunfähigkeit in der Freiheit des Gerichtes.

Verminderte Schuldfähigkeit (1) Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in vorigem Absatz bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe gemildert werden.

(2) Wurde die Schuldfähigkeit nach Absatz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Tun oder Unterlassen selbst herbeigeführt, so kann dieser Umstand abweichend von Absatz 1 strafverschärfend sein.

§ 21 Versuch

Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zu Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.

Strafbarkeit des Versuchs (1) Der Versuch eines Verbrechens ist stets strafbar, der Versuch eines Vergehens nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt.

(2) Der Versuch kann milder bestraft werden als die vollendete Tat.

(3) Hat der Täter aus groben Unverstand verkannt, dass der Versuch nach der Art des Gegenstandes, an dem, oder des Mittels, mit dem die Tat begangen werden sollte, überhaupt nicht zur Vollendung führen konnte, so kann das Gericht von Strafe absehen oder die Strafe nach seinem Ermessen mildern.

Rücktritt (1) Wegen Versuchs wird nicht bestraft, wer freiwillig die weitere Ausführung der Tat oder deren Vollendung verhindert. Wird die Tat ohne Zutun des Zurücktretenden nicht vollendet, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig

und ernsthaft bemüht, die Vollendung zu verhindern.

(2) Sind an der Tat mehrere beteiligt, so wird wegen Versuchs nicht bestraft, wer freiwillig die Vollendung verhindert. Jedoch genügt zu seiner Straflosigkeit sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Vollendung der Tat zu verhindern, wenn sie ohne sein Zutun nicht vollendet oder unabhängig von seinen früheren Tatbeiträgen begangen wird.

§ 22 Täterschaft

(1) Als ein Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht.

(2) Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft.

Anstiftung Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat.

Beihilfe (1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.

(2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafandrohung für den Täter. Sie kann von dem Gericht gemildert werden.

§ 23 Notwehr

Notwehr (1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Überschreitung der Notwehr Überschreitet der Täter die Grenze der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.

Rechtfertigender Notstand Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Eigentum oder eine anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Rechtfertigender Notstand (1) Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld. Dies gilt nicht soweit

der Täter nach den Umständen, namentlich weil er die Gefahr selbst verursacht hat oder weil er in einem besonderen Rechtsverhältnis stand, zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen; jedoch kann die Strafe gemildert werden, wenn der Täter nicht mit Rücksicht auf ein besonderes Rechtsverhältnis die Gefahr hinzunehmen hatte.

(2) nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig Umstände an, welche ihn nach Absatz 1 entschuldigen würden, so wird er nur dann bestraft, wenn er den Irrtum vermeiden konnte.

Grenzen der Notwehr (1) Staatliche Organe, die aufgrund eines Gesetzes oder einer daraus abgeleiteten Vorschrift zu Eingriffen gegenüber fremden Rechtsgütern ermächtigt sind, stellen im Regelfall keine Bedrohung im Sinne der §§ 18 bis 20 dar.

(2) Die Vorschriften des dritten Abschnittes bleiben hiervon unberührt.

§24 Hochverrat

Wer es unternimmt, durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

(1) den Bestand des Königreiches Estor zu beeinträchtigen oder

(2) die auf der Verfassung des Königreiches Estor beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern, wird mit dem Tode bestraft.

Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens Wer ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen gegen das Königreich Estor vorbereitet, wird mit dem Tode bestraft.

§25 Spionagetätigkeit zu Sabotagezwecken

(1) Mit lebenslanger Zwangsarbeit oder Todesstrafe wird bestraft, wer einen Auftrag einer Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes zur Vorbereitung von Sabotagehandlungen, die in diesem Geltungsbereich begangen werden sollen, dadurch befolgt, dass er sich bereit hält, auf Weisung einer der bezeichneten Stellen solche Handlungen zu begehen,

Sabotageobjekte auskundschaftet,

Sabotagemittel herstellt, sich oder anderen verschafft, verwahrt, einem anderen überlässt oder in diesen Bereich einführt,

Lager zur Aufnahme von Sabotagemitteln oder Stützpunkte für die Sabotagetätigkeit einrichtet, unterhält oder überprüft,

sich zur Begehung von Sabotagehandlungen schulen lässt oder andere dazu schult oder die Verbindung zwischen einem Sabotagespion (Nummern 1.5.)

und einer der bezeichneten Stellen herstellt oder aufrechterhält,

und sich dadurch wissentlich oder absichtlich für Bestrebungen gegen den

Bestand oder die Sicherheit des Königreiches Estor oder ihren Verfassungsgrundsätzen einsetzt.

(2) Sabotagehandlungen im Sinne des Absatzes 1 sind Handlungen, durch die der Betrieb eines für die Verteidigung, den Schutz der Bürger gegen Kriegsgefahren oder für die Gesamtwirtschaft wichtigen Unternehmens dadurch verhindert oder gestört wird, dass eine dem Betrieb dienende Sache zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert oder unbrauchbar gemacht oder dass die für den Betrieb bestimmte Energie entzogen wird.

(3) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig sein Verhalten aufgibt und sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Sabotagehandlungen, deren Planung er kennt, noch verhindert werden können.

§26 Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften das Königreich Estor oder ihre verfassungsgemäße Ordnung böswillig verächtlich macht oder

die Farben, die Flagge, das Wappen, die Hymne oder die offiziellen Siegel des Reiches verunglimpft kann mit bis zu lebenslanger Haft bestraft werden.

(2) ebenso wird bestraft wer in oben dargelegter Weise ein Staatsorgan, den Kronrat oder das Gericht oder eines ihrer Mitglieder in dieser Eigenschaft in einer das Ansehen des Reiches gefährdenden Weise verunglimpft und sich dadurch absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand des Königreiches Estor oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt.

(3) Eine in Absatz 2 beschriebene Handlung wird nur mit Ermächtigung des betroffenen Verfassungsorgans oder Mitglieds verfolgt.

§27 Geheimdienstliche Tätigkeit

(1) Wer

für den Geheimdienst einer fremden Macht eine geheimdienstliche Tätigkeit gegen das Königreich Estor ausübt, die auf die Mitteilung oder Lieferung von Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gerichtet ist, oder Gegenüber dem Geheimdienst einer fremden Macht oder einem seiner Mittelmänner sich zu einer solchen Tätigkeit bereit erklärt, wird mit lebenslanger Haft bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe der Tod. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, die von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten werden, mitteilt oder liefert und wenn er

eine verantwortliche Stellung missbraucht, die ihn zur Wahrung solcher Geheimnisse verpflichtet, oder durch die Tat die Gefahr eines besonders schweren Nachteils für das Königreich Estor herbeiführt.

(3) Die Strafe kann bei Rücktritt nach Ermessen gemildert werden.

§28 Angriff gegen Vertreter anderer Reiche und Städte

Wer einen Angriff auf Leib oder Leben eines ausländischen Reichsoberhauptes, eines Amtsträgers eines anderen Reiches oder Freistadt oder eines in dem Königreich Estor beglaubigten Leiters einer ausländischen diplomatischen Vertretung begeht, beleidigt, oder öffentliche Flagge oder Hoheitszeichen zerstört, beschädigt, entfernt oder unkenntlich macht, während sich der Angegriffene in amtlicher Eigenschaft im Inland aufhält, wird der Gerichtsbarkeit der jeweiligen betroffenen Macht überstellt.

Voraussetzung der Strafverfolgung Straftaten nach diesem Abschnitt werden nur dann verfolgt, wenn das Königreich Estor zu dem Reich oder der Freistadt des Vertreters diplomatische Beziehungen unterhält, die Gegenseitigkeit verbürgt ist und auch zur Zeit der Tat verbürgt war, ein Strafverlangen der ausländischen Regierung vorliegt und der Kronrat die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt.

§29 Öffentliche Aufforderung zu Straftaten

(1) Wer öffentlich in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften zu einer rechtswidrigen Tat auffordert, wird wie ein Anstifter (§16) bestraft.

(2) Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so kann von der Zwangsarbeit bis zu 5 Jahren abgesehen werden.

§ 30 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

(1) Wer einem Amtsträger oder Mitglied der Wache, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet oder ihn dabei tätlich angreift, wird mit Zwangsarbeit bis zu drei Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zwangsarbeit von sechs Jahren bis Todesstrafe. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter eine Waffe bei sich führt, oder der Täter durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung bringt.

(3) Die Tat ist nicht nach dieser Vorschrift strafbar, wenn die Diensthandlung

nicht rechtmäßig ist.

§31 Gefangenenbefreiung

(1) Wer einen Gefangenen befreit, ihn zum Entweichen verleitet oder dabei fördert, wird mit Zwangsarbeit bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Ist der Täter als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst als besonders Verpflichteter gehalten, das Entweichen von Gefangenen zu verhindern, so ist die Strafe Zwangsarbeit bis zu fünf Jahren.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Einem Gefangenen im Sinne des Absatzes 1 und 2 steht gleich, wer sonst auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

§32 Unerlaubtes Tragen von Waffen

(1) Wer ohne Waffenschein lange, zweihändige, insbesondere Stangen-, Wurf- oder Schusswaffen mit sich führt, mit ihnen Handel treibt oder benutzt, wird mit Zwangsarbeit nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Der Kommandant der Garde kann zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit das Tragen von Waffen in Absprache mit dem Kronrat weiter einschränken.

(3) Wer unter Einsatz der in Absatz 1 beschriebenen Gegenstände oder Mithilfe von Magie eine Straftat begeht, ist mit Zwangsarbeit nicht unter 5 Jahren zu bestrafen.

(4) Der Versuch ist strafbar.

§33 Hausfriedensbruch

(1) Wer in die Wohnung, den Marktstand oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Zwangsarbeit bis zu einem Jahr verfolgt.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§34 Amtsanmaßung

Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befasst oder eine Handlung vornimmt, welche nur Kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Zwangsarbeit bis zu 3 Jahren bestraft.

§35 Missbrauch von Titeln, Gildenbezeichnungen und Abzeichen

(1) Wer unbefugt inländische oder ausländische Amts- oder Dienstbezeichnungen, akademische Grade, Titel oder öffentliche Würden führt,

die Berufsbezeichnung eines Meisters oder Gildeangehörigen führt die Bezeichnung öffentlich bestellter Sachverständiger führt oder in- oder ausländische Uniformen, Amtskleidungen oder Amtszeichen trägt, wird der jeweiligen Gerichtsbarkeit übergeben oder mit Zwangsarbeit bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Den in Absatz 1 genannten Bezeichnungen, akademischen Graden, Titeln, Würden, Uniformen, Amtskleidungen oder Amtszeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) die Absätze 1 und 2 gelten auch für Amtsbezeichnungen, Titel, Würden, Amtskleidungen und Amtszeichen der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften.

(4) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nr.4, allein oder in Verbindung mit Absatz 2 oder 3, bezieht, können eingezogen werden.

§36 Verstoß gegen das Berufsverbot

Wer einen Beruf, einen Berufszweig, ein Gewerbe oder einen Gewerbebezweig für sich oder einen anderen für sich ausüben lässt, obwohl ihm dies oder dem andren durch das Gilde-recht oder strafrechtlich untersagt ist, wird mit Zwangsarbeit bis zu einem Jahr bestraft.

§37 Geldfälschung

(1) Mit Zwangsarbeit nicht unter 2 Jahren wird bestraft, wer Geld oder Zahlungsmittel in der Absicht nachmacht, dass es als echt in den Verkehr gebracht oder dass ein solches Inverkehrbringen ermöglicht werde, oder Geld oder Zahlungsmittel in dieser Absicht so verfälscht, dass der Anschein eines höheren Wertes hervorgerufen wird, falsches Geld in dieser Absicht sich verschafft oder falsches Geld, dass er unter den Voraussetzungen der Nummer 1 oder 2 nachmacht, verfälscht oder sich verschafft hat, als echt in Verkehr bringt.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Zwangsarbeit bis zu fünf Jahren.

§38 Inverkehrbringen von falschen Zahlungsmitteln

(1) Wer, abgesehen von den Fällen des §36, falsche Zahlungsmittel als echt in den Verkehr bringt, wird mit Zwangsarbeit bis zu 5 Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§39 Falsche uneidliche Aussage

(1) Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständigen Stelle als Zeuge oder Sachverständiger

uneidlich falsch aussagt, wird mit Zwangsarbeit von drei Monaten bis zu 5 Jahren bestraft.

(2) Wer einen Anderen mit böser Absicht eines sträflichen Verbrechens beschuldigt, welches dieser nicht begangen hat, der empfangt die Strafe an seiner Stelle.

§40 Meineid

(1) Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen Stelle falsch schwört, wird mit Zwangsarbeit nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Zwangsarbeit von sechs Monaten bis zu 5 Jahren.

§41 Verleitung zur Falschaussage

(1) Wer einen anderen zur Ableistung eines falschen Eides verleitet, wird mit Zwangsarbeit bis zu 2 Jahren bestraft; wer einen anderen zur Ableistung einer falschen uneidlichen Aussage verleitet, wird mit Zwangsarbeit bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§42 Störung der Religionsausübung

(1) Wer

den Gottesdienst oder eine gottesdienstliche Handlung einer im Königreich Estor anerkannten Kirche oder anderen Religionsgesellschaft absichtlich und in grober Weise stört oder an einem Ort, der dem Gottesdienst einer solchen Religionsgemeinschaft gewidmet ist, beschimpfenden Unfug verübt, wird der Gerichtsbarkeit der betroffenen Kirche oder Religionsgemeinschaft überstellt.

(2) Dem Gottesdienst stehen entsprechende Feiern einer auf dem Gebiet des Königreiches Estor bestehenden Weltanschauung gleich.

§43 Störung einer Bestattungsfeier

Wer eine Bestattungsfeier absichtlich oder wissentlich stört, mit dem wird wie und §41 Absatz 1 Nr.2 verfahren.

§44 Störung der Totenruhe

(1) Wer unbefugt aus dem Gewahrsam des Berechtigten eine Leiche, Leichenteile, eine tote Leibesfrucht, Teile einer solchen oder Asche eines Verstorbenen wegnimmt, wer daran oder an einer Beisetzungsstätte beschimpfenden Unfug

verübt oder wer eine Beisetzungsstätte zerstört oder beschädigt, wird mit Zwangsarbeit bis zu zwei Jahren bestraft oder der Gerichtsbarkeit der jeweiligen Religionsgemeinschaft oder Gilde überstellt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§45 Verletzung des Briefgeheimnisses

(1) Wer unbefugt

einen verschlossenen oder versiegelten Brief oder ein anderes Schriftstück, das nicht zu seiner Kenntnis bestimmt ist, öffnet oder sich vom Inhalt eines solchen Schriftstücks ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel oder Magie Kenntnis verschafft, wird mit Zwangsarbeit bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sich unbefugt vom Inhalt eines Schriftstückes, das nicht zu seiner Kenntnis bestimmt ist und durch ein verschlossenes Behältnis gegen Kenntnisaufnahme besonders gesichert ist, Kenntnis verschafft, nachdem er dazu das Behältnis geöffnet hat

(3) Einem Schriftstück im Sinne des Absatzes 1 und steht eine Abbildung gleich.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§46 Mord

(1) Der Mörder wird mit dem Tode bestraft.

(2) Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder verdecken einen Bürger töte.

§47 Totschlag

(1) Wer einen Bürger tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Zwangsarbeit nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Zwangsarbeit zu erkennen.

§48 Körperverletzung

(1) Wer einen anderen Bürger körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Zwangsarbeit bis zu 5 Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§49 Vergiftung

(1) Wer einen anderen Bürger, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird

mit Zwangsarbeit von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ist durch die Handlung eine Körperverletzung (§48) verursacht worden, so ist auf Zwangsarbeit nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden ist auf lebenslange Zwangsarbeit oder Todesstrafe zu erkennen.

§49a Straftaten gegen Nichtbürger

(1) Straftaten nach §§ 46 bis 49, die gegen andere Personen als Bürger erbracht wurden, können auf Antrag eingestellt werden. Die Ermessensentscheidung liegt bei der Staatsanwaltschaft des Königreiches Estor.

(2) Auf Beschluss der Krone oder des Kronrates ist eine Strafverfolgung durchzuführen.

§50 Menschenraub

Wer sich eines Bürgers durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt, um ihn in hilfloser Lage auszusetzen oder in Sklaverei, Leibeigenschaft oder in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste zu bringen, ohne das Gesetz oder Urteil in dazu berechtigt, wird mit Zwangsarbeit nicht unter fünf Jahren bestraft.

§51 Verschleppung

(1) Wer einen anderen durch List, Drohung oder Gewalt in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbringt oder veranlasst, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren, und dadurch der Gefahr aussetzt, aus politischen oder religiösen Gründen verfolgt zu werden und hierbei im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen durch Gewalt- oder Willkürmaßnahmen Schaden an Leib, Leben oder Seele zu erleiden, der Freiheit beraubt oder in seiner beruflichen oder wirtschaftlichen Stellung empfindlich beeinträchtigt zu werden, wird mit Zwangsarbeit nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Zwangsarbeit von drei Monaten bis zu 5 Jahren.

(3) Wer eine solche Tat vorbereitet, wird mit Zwangsarbeit bis zu fünf Jahren bestraft.

§52 Nötigung und Bedrohung

(1) Wer einen andren rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht und so zu einer Duldung, Handlung oder Unterlassung nötigt, wird mit Zwangsarbeit bis zu drei Jahre

bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§53 Diebstahl

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einen anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich oder einem anderen rechtswidrig zuzueignen, wird mit Zwangsarbeit bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§54 Unterschlagung

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache, die er im Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet, wird mit Zwangsarbeit bis zu drei Jahren und wenn die Sache ihm anvertraut ist, mit Zwangsarbeit bis zu 5 Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§55 Raub

(1) Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen oder Magie mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wird mit Zwangsarbeit nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Zwangsarbeit von sechs Monaten bis zu 5 Jahren.

§56 Erpressung

(1) Wer einem anderen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteile zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird mit Zwangsarbeit bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§57 Schlerei

(1) Wer eine Sache, die ein anderer gestohlen oder sonst durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat erlangt hat, ankauft oder sonst sich oder einem Dritten verschafft, sie absetzt oder absetzen hilft, um sich oder einen

Dritten zu bereichern, wird mit Zwangsarbeit bis zu 5 Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§58 Betrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Täuschen über, Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Zwangsarbeit bis zu 5 Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§59 Sachbeschädigung

(1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Zwangsarbeit bis zu 2 Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§60 Brandstiftung

(1) mit Zwangsarbeit mit einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Warenvorräte welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Feld, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigentum sind oder zwar Eigentum des Täters sind, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer auf fremdes Eigentum überspringen zu lassen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen wird die Brandstiftung nicht unter fünf Jahren bestraft.

(4) Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn ein zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude, ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Personen dienen oder eine Räumlichkeit, welche zeitweise zum Aufenthalt von Personen dient, und zwar zu einer Zeit, während welcher Personen in derselben sich aufzuhalten pflegen.

§61 Schwarzarbeit

(1) Wer ein Gewerbe oder Arbeit betreibt, ohne von der Gilde, der Krone, dem Bürgermeister oder einer sonstigen zuständigen Stelle dafür eine schriftliche

Genehmigung erhalten zu haben, wird mit Zwangsarbeit nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Arbeit ist jede auf eine gewisse Dauer angelegte Tätigkeit, die zur Erhaltung oder Schaffung einer Lebensgrundlage dient.

(3) Auf das Betteln und Bitten um Almosen oder Nahrung findet diese Regelung keine Anwendung.

(4) Der Versuch ist strafbar.

§62 Steuerhinterziehung

(1) Wer es vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt, die Kraft Gesetzes oder hoheitlichen Beschluss anfallenden Steuern oder Abgaben rechtzeitig und in voller Höhe zu bezahlen oder auf andere Art und Weise abzuleisten, wird gleich einem Verräter bestraft.

(2) Die Höhe der Abgaben wird, sofern es nicht näher bestimmt ist, von der Krone geregelt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Strafen

Hier werden die Strafen aufgelistet, die für die verschiedenen Taten verhängt werden können und sollen.

Strafe dient der Vergeltung einer entstandenen Schuld, der Wiederherstellung der Normtreue eines Täters, der Stärkung der Normtreue des Volkes und der Sicherung der rechtlichen Ordnung Estors. Eine Straftat kann nach Maßgabe dieses Gesetzes nur in Erfüllung dieses Grundsatzes bestraft werden.

Zwangsarbeit

Die Zwangsarbeit ist zeitig, wenn das Gesetz nicht lebenslange Zwangsarbeit androht.

Die Art der Zwangsarbeit (Zuchthaus, Ruderdienst, Sklaverei und anderes) ist durch den Richter zu bestimmen und stellt lediglich den Ermessensfaktor dar. Die Zwangsarbeit kann durch den Richter in jede andere Art einer Maßnahme zur Besserung nach Ermessen des Richters umgewandelt werden.

Geldstrafe

Die Geldstrafe wird in Tagessätze verhängt. Sie beträgt mindest fünf und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens dreihundertsechzig volle Tagessätze.

Ein Tagessatz ist nach dem Vermögen des Beschuldigten und seinen Einnahmen festzusetzen. Diese Einschätzung wird durch den Richter unter Mithilfe des Steuereintreibers vorgenommen. Bei ausländischen Beschuldigten wird ein Mittel der inländischen Steuerpflichtigen gezogen, die gleichen oder ähnlichen Geschäften nachgehen.

Statusverlust

Wer wegen eines Verbrechens verurteilt wurde, kann den Status eines Bürgers aberkannt bekommen.

Mit dem Verlust des Status verleiert der Verurteilte alle Rechte, die mit dem Status eines estorianischen Bürgers einhergehen.

Todesstrafe

Wird die Todesstrafe verhängt, so ist die Art der Hinrichtung durch den Richter zu bestimmen.

Zulässig sind derer:

Das Lebendigbegraben ist eine Strafe, die nur bei Kindesmord angewandt wird. Die Strafe wird aber auch bei Frauen und Männern angewandt, die Unzucht

begangen haben. Der Täter oder Täterin wird lebendig und gefesselt in eine am Galgen ausgehobene Grube gelegt und diese über ihm zugeschüttet. Um die Wiederkehr des Gerichteten zu erschweren, legt man ihn, wie bei einem Selbstmörder, mit dem Gesicht nach unten und häuft über seinem Grab Dornengestrüpp auf.

Das Pfählen ist eine Strafe für den Notzuchtverbrecher, wobei die Frau, welche Opfer seiner Tat ist, die ersten drei Schläge ausführen darf, den Rest erledigt der Henker.

Das Rädern ist eine Strafe, welche bei Mördern oder Majestätsverbrechern angewandt wird. Dabei wird der Verbrecher zuerst mit ausgestreckten Armen und Beinen auf den Boden gelegt und seine Hände und Füße an Pflocken festgebunden, unter die Glieder und den Körper kommen Hölzer, so dass er völlig hohl liegt. Der Henker zerstiöß ihm dann mit einem Rad sämtliche Glieder und das Rückrat. Der Sterbende oder auch schon Tote wird dann durch die Speichen des Rades geflochten und das Rad steckt man auf den Galgen oder einem Pfosten. Das Vierteilen ist eine Strafe für Verräter an die Krone. Der Verurteilte wird mit Beinen und Armen an den Schweif der Pferde gebunden und diese werden dann auseinander getrieben.

Das Verbrennen bei lebendigem Leibe wird bei Verbrechen gegen die Krone angewandt. Der Verurteilte wird gefnebelt an einen Pfahl gebunden und ein Scheiterhaufen um ihn aufgerichtet. Dann wird dieser Scheiterhaufen angezündet, und die Asche des Verurteilten nachher in alle Winde verstreut.

Strafbemessung

Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Bemessung der Strafe.

Bei der Bemessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen gegeneinander ab. Dabei kommen namentlich in Betracht:

die Beweggründe und die Ziele des Täters, die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille, das Maß der Pflichtwidrigkeit, die Art der Ausführung und die verschiedenen Ausführungen der Tat, sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden Wiedergutzumachen, sowie das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

Nach Ablauf dieser Zeit wird der Verurteilte dann solange im Dienste der Krone arbeiten, bis er die Kosten und Mühen der Krone entgolten hat.

III. Buch: Das Recht des Bürgers

1. Rechte des Bürgers

Jeder Bürger hat das Recht vor den König hinzutreten und seine Beschwerden in höflicher und bescheidener Form vorzutragen.

Er hat das Recht bei Gericht für sich selbst zu sprechen.

2. Eigentum des Bürgers

Dem Bürger gehöre alles was er sein Eigentum nennet. Niemand darf es ihm ohne Grund nehmen. Im Streitfalle um einen Gegenstand entscheide der König.

3. Ausübung einer Junft

Wer Handel treiben, oder seine Dienstbarkeit gegen Geld anbieten will, muss in einer der Gildenbücher eingetragen sein und sich so der Gilde unterstellen.

Es sind dies:

Die Gilde der Söldner und Soldaten

Die Gilde der Händler und Handwerker

Die Gilde der Magier, Seiler und Wahrsager

Die Gilde setze jeweils die Preise und Menge der feilgebotenen Ware oder des Dienstes fest, und wache über die Qualität. Bei Nichtbeachtung dieses Gesetzes folge die Bestrafung als Dieb.

4. Ehre des Bürgers

Der Bürger darf seine Ehre stets gegenüber jedermann verteidigen.

Möchte er dies mit der Waffe tun, so bedarf er der Erlaubnis des Königs.

Beleidigt ein Mitglied des Adels seine Ehre, so mag er sich beim König beschweren. Das Recht auf einen Waffengang steht ihm nicht zu.

2. Pflichten des Bürgers

Als Gegenleistung für den Schutz und das Land des Königs hat der Bürger alle Dienste zu leisten, die ihm abverlangt werden.

Derer wären:

Die Pflicht Steuern zu zahlen

Der Dienst in der Militia

Alle Notdienste, wenn das Schicksal diese gebietet

Gefährliches Schlagen

Wer einen anderen mit einer Waffe schlägt, ohne das er einen Grund habe, dem werde die Waffe genommen, und er zahle ein Schuldgeld.

Blutiges Schlagen

Wer einen anderen so schlägt, dass das Blut hervorspritze, der werde ergriffen und vom Henker gepeinigt, bis man auch sein Blut sehe.

Zudem nehme man ihm die Waffe und ein Blutgeld in Höhe der Hälfte des .
Wer allerdings Notzucht betreibt, der werde geviertheilt.

Grundsatz des Beweises

Dem Gericht obliegt die Führung des Beweises aller tatbestandlichen Merkmale und es legt der Entscheidung nur die Indizien zugrunde, die es als bewiesen erachtet.

Grundsatz der Vergeltung

Eine Straftat ist nach der Strafe vergolten. Sie darf registriert und vermerkt, nicht jedoch im Geltungsbereich dieses Gesetzes erneut bestraft werden.

Milde des Gerichtes

Nach diesem Gesetz straft das Gericht keinen, der das sechste Lebensjahr nicht vollendet hat, ferner lässt es Milde bei jenen walten welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bei Begehung der Tat verwirrt oder schwachsinnig waren oder aus anderen Gründen nicht in der Lage waren das Unrecht ihrer Tat erkennen zu können.

Begnädigung

Durch Begnadigung durch den Grafen von Auerbergen kann einem Verurteilten seine Strafe zum Teil oder ganz erlassen oder anders gemindert werden. Wünscht der Verurteilte ein Gnadengesuch an den Grafen zu richten, so ist die Vollstreckung des Urteils bis zur Entscheidung des Grafen ausgesetzt, sofern nicht eine sofortige Vollstreckung geboten ist, oder das Gnadengesuch die Vollstreckung des Urteils um einen nicht vertretbaren Zeitraum hinauszögern würde.

Zweiter Abschnitt: Strafe

Strafmaß

Sofern dieses Gesetz nicht ein anderes regelt, werden Straftaten der niederen Gerichtsbarkeit entsprechend bestraft.

Mindere Schuld

Wird bei einer mit einer der Blutgerichtsbarkeit entsprechenden oder der Todesstrafe bedrohten Straftat eine mindere Schuld des Täters festgestellt, so kann die Strafe auf ein der niederen beziehungsweise der Blutgerichtsbarkeit entsprechendes Maß gesenkt werden.

Schwere Schuld

Wird bei einer Straftat eine besonders schwere Schuld des Täters festgestellt, kann die Straftat wenigstens mit einem der Blutgerichtsbarkeit entsprechen Strafe sanktioniert werden. Eine besonders schwere Schuld ist in der Regel anzunehmen, wenn der Zweck der Straftat oder die zur Verwirklichung des tatbestandlichen Erfolges gewählten Mittel in einem besonders hohen Maße verwerflich sind. Dritter Abschnitt: Tat und Täterschaft

Unterlassen

Wer einen Tatbestand durch das Unterlassen einer Handlung verwirklicht, wird bestraft als hätte er den tatbestandlichen Erfolg durch eine Handlung verwirklicht, sofern in der Situation ein Handeln geboten war.

Handeln durch andere

Wer durch Arglist, Drohung, Magie oder sonstige Einflussnahme einen anderen für sich handeln lässt, wird bestraft, als hätte er selbst gehandelt. Wer in einem solchen Falle für einen anderen handelt, wird dann nicht bestraft, wenn ein Unterlassen ihm nicht möglich oder nicht zumuten war.

Tatvorsatz

Sofern dieses Gesetz nicht ein anderes bestimmt, werden nur jene Taten bestraft, die vom Wissen und Wollen des Täters getragen oder deren Folgen vom Täter billigend in Kauf genommen werden Vorsatz⁷.

Versuch

Der Versuch einer Tat ist nach diesem Gesetze nur strafbar, wenn es dies ausdrücklich regelt. Ein Versuch ist anzunehmen, wenn der Täter zur Verwirklichung eines tatbestandlichen Erfolges unmittelbar ansetzt.

Täterschaft

Täter ist auch, wer an einer gemeinschaftlich verwirklichten Straftat teilnimmt Mittäter⁷ oder einen anderen zu einer Straftat anstiftet Anstifter⁷.

Beihilfe

Wer Beihilfe zu einer Straftat leistet (Gehilfe), wird mit einem niedrigeren als dem Strafmaß eines Täters bestraft. Vierter Abschnitt: Rechtfertigung und Straflosigkeit

Notwehr

Wer eine Tat als notwendige Verteidigung gegen einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff auf sich oder einen anderen (Notwehr) begeht, handelt nicht rechtswidrig.

Notstand

Wer zur Abwehr einer gegenwärtigen, nicht anders abzuwendenden Gefahr für Leib, Leben Gesundheit, Eigentum oder einem anderen geschützten Rechtsgutes für sich oder einen andern eine Straftat begeht, handelt dann nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der konkurrierenden Rechtsgutverletzungen in Anbetracht des Grades der drohenden Gefahr das geschützte Rechtsgut evident überwiegt.

Grundsatz der Zumutbarkeit

Sofern keine Notwehrelage oder Notstandslage vorliegt, wird ein Täter dann nicht bestraft, wenn ihm ein normtreues Verhalten in der Tatsituation nicht zugemutet werden konnte, und eine Bestrafung nicht aus anderen Gründen geboten ist.

Immunität

Der Graf von Averbbergen hat sich nach diesem Gesetze nicht zu verantworten, sofern nicht der Hofrat einer Bestrafung des Grafen nach diesem Gesetz mehrheitlich zustimmt.

Ritterlicher Zweikampf; Bräuche und Sitten

Ein ritterlicher Zweikampf kann keinen Straftatbestand verwirklichen. Tradierete Bräuche und Sitten (Larhyos) können nur dann einen Straftatbestand verwirklichen, wenn sie grob unsittlich sind, oder der Erhalt der gräflichen Ordnung oder der Rechtsordnung, oder andere evidente Gründe eine Strafe als erforderlich erscheinen lassen.

Selbstjustiz des Adeligen

Verwirklicht ein Adeliger in Selbstjustiz einen Straftatbestand, wird er nur belangt, wenn das Maß der Bestrafung, der Zweck oder das gewählte Mittel,

oder die Bestrafung aus anderen Gründen grob verwerflich ist. In einem solchen Fall ist in der Regel eine mindere Schuld anzunehmen.

Erster Abschnitt: Straftaten gegen Averbbergen

Straftaten gegen die Grundordnung Averbbergens

Wer durch Sabotage, Bildung dem Grafen oder Averbbergen feindlicher Gruppen oder andere Unternehmungen die averbergener Grundordnung zu beeinträchtigen versucht ohne Hochverrat zu begehen, kann der Blutgerichtsbarkeit entsprechend bestraft werden. Der Versuch ist strafbar.

Verrat

Wer Geheimnisse Averbbergens anderen zugänglich macht, im Auftrag anderer Averbbergen ausspioniert, als Mittelsmann fungiert, feindliche Beziehungen pflegt oder sonst die äußere Sicherheit Averbbergens gefährdet kann der Blutgerichtsbarkeit entsprechend bestraft werden. Der Versuch ist strafbar.

Zweiter Abschnitt: Straftaten gegen das Leben

Meuchelmord

Wer einen andern hinterrücks, heimtückisch oder arglistig tötet, wird als Meuchelmörder mit dem Tode bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Mord

Als Mörder wird mit dem Tode bestraft, wer einen anderen aus Habgier, Neid oder anderen niederen Beweggründen, oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln tötet. Der Versuch ist strafbar.

Totschlag

Wer einen anderen tötet, ohne Meuchelmörder oder Mörder zu sein, kann als Totschläger der Blutgerichtsbarkeit entsprechend bestraft werden. Der Versuch ist strafbar.

Tötung

Wer einen anderen durch die Außerachtlassung gebotener und ihm obliegender Sorgfalt fahrlässig zu Tode bringt, wird bestraft.

Dritter Abschnitt: Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

Züchtigungsrecht

Eltern steht gegenüber ihren Kinder das Recht einer angemessenen Züchtigung zu. Auch der Lehrer darf die ihm obliegende Erziehung seiner Schüler mit Züchtigung durchsetzen. Ein titulierter Vorgesetzter der gräflichen Garde darf den Gehorsam seiner Untergebenen durch Züchtigung ausbilden, sofern eine Züchtigung geboten erscheint.

Körperverletzung

Wer einen anderen in der Gesundheit schädigt oder körperlich misshandelt wird bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Tödliche Körperverletzung

Sat eine Körperverletzung den Tod des Verletzten zur Folge, kann der Täter der Blutgerichtsbarkeit entsprechend bestraft werden.

Fahrlässige Körperverletzung

Wer eine Körperverletzung durch die Außerachtlassung gebotener und ihm obliegender Sorgfalt verursacht, wird bestraft.

Einwilligung

Willigte das Opfer in die Körperverletzung ein, handelt der Täter nur dann rechtswidrig, wenn die Einwilligung aus Gründen des Anstandes und der Sitte als nichtig erachtet werden muss.

Anzeigepflicht

Ein Täter wird für eine Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit nur dann belangt, wenn diese von einem anderen angezeigt wird, oder eine Bestrafung zum Erhalt der Rechtsordnung, wegen der Schwere der Schuld oder aus anderen Gründen geboten ist.

Vierter Abschnitt: Straftaten gegen die Persönliche Freiheit

Menschenraub und Verschleppung

Wer durch List, Drohung oder Gewalt einen anderen widerrechtlich verschleppt oder an der Rückreise in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes hindert, oder einen anderen in widerrechtliche Sklaverei oder Leibeigenschaft zwingt, kann der Blutgerichtsbarkeit entsprechend bestraft werden. Der Versuch ist strafbar.

Freiheitsentzug

Wer einen anderen widerrechtlich einsperret oder auf andere Weise seiner Freiheit beraubt, wird bestraft.

Nötigung

Wer einen anderen durch Drohung oder Gewalt zu einem Handeln, Dulden oder Unterlassen nötigt, wird bestraft sofern das Maß der Drohung oder der Gewalt, oder der angestrebte Zweck als verwerflich angesehen werden kann.

Fünfter Abschnitt: Straftaten gegen das Eigentum

Diebstahl

Wer einem anderen eine fremde Sache in der Absicht wegnimmt, sie sich oder einem Dritten widerrechtlich anzueignen, wird als Dieb bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Sachbeschädigung

Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird bestraft sofern und soweit das Maß der Beschädigung und der Wert der Sache dies gebieten.

Unterschlagung

Wer sich oder einem anderen eine fremde Sache oder einen fremden Vermögensteil widerrechtlich aneignet wird bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Raub

Wer durch Drohung oder Gewalt einem anderen eine fremde Sache in der Absicht wegnimmt, sie sich oder einem Dritten widerrechtlich anzueignen, wird als Räuber der Blutgerichtsbarkeit entsprechend bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Tödlicher Raub

Verursacht der Räuber vorsätzlich oder fahrlässig den Tod des Opfers, wird er wenigstens als Mörder bestraft.

Erpressung

Wer einen anderen durch Drohung oder Gewalt zu einem Handeln, Dulden oder Unterlassen nötigt das sich auf sein Vermögen als Nachteil auswirkt, wird bestraft sofern das Maß der Drohung oder der Gewalt, oder der angestrebte

Zweck als verwerflich angesehen werden kann. Der Versuch ist strafbar.

Zehlerei

Wer eine gestohlene oder sonst durch eine Straftat gegen das Eigentum erlangte Sache absetzt, abzusetzen hilft oder auf andere Weise einem Dritten verschafft oder zu verschaffen hilft, wird als Zehler bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Wilderei

Wer widerrechtlich das Jagdrecht eines anderen verletzt, wird als Wilderer bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Betrug

Wer durch Täuschung, List oder sonstigem Verursachen eines Irrtums, das Vermögen eines anderen mindert oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft, wird als Betrüger bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Sechster Abschnitt: Magie

Magie

Wer ohne Erlaubnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes Magie jedweder Form ausübt, wird bestraft.

Anzeigepflicht

Nach § 49 dieses Gesetzes wird ein Täter nur belangt, wenn die Tat von einem anderen angezeigt wird, oder eine Bestrafung zum Erhalt der Rechtsordnung, wegen der Schwere der Schuld oder aus anderen Gründen geboten ist.

Schwarze Magie und Hexerei

Mit dem Tode wird bestraft, wer Schwarze Magie oder Hexerei ausübt, mit Dämonen, bösen Geistern oder sonstigen bösen Mächten rechtswidrig paktiert oder sie beschwört, oder Magie in anderer grob verwerflicher Form ausübt. Der Versuch ist strafbar.

Durch Magie verübte Straftaten

Wird ein tatbestandlicher Erfolg durch Magie verwirklicht, ist in der Regel eine besonders schwere Schuld des Täters anzunehmen.

Straftaten gegen die Ehre

Standesmißachtung

Wer einem anderen nicht die seinem Stand angemessene Ehrerbietung zukommen lässt, oder eines anderen Standes auf andere Weise grob missachtet, wird bestraft.

Beleidigung

Wer einen anderen beleidigt oder schmätzt wird bestraft.

Grobe Unehre

Wer sich in grob verwerflichem Maße unehrenhaft oder unstandesgemäß verhält, wird bestraft, sofern eine Bestrafung als geboten erscheint.

Anzeigepflicht

Ein Täter wird für eine Straftat gegen die Ehre, mit Ausnahme des § 55, nur dann belangt, wenn diese von einem anderen angezeigt wird, oder eine Bestrafung zum Erhalt der Rechtsordnung, wegen der Schwere der Schuld oder aus anderen Gründen geboten ist.